



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Bilaterale Abkommen Schweiz-EU

Abkommen mit der EFTA

Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV (KSBIL)

Gültig ab 1. Juni 2002

(Stand 1. Januar 2008)

Ergänzungen, welche sich durch praktische Erfahrungen ergeben können, werden nur in der elektronischen Fassung nachgeführt (AHV-Intranet und <http://www.sozialversicherungen.admin.ch>).

Vorbemerkungen

Das vorliegende Kreisschreiben regelt das Rentenfestsetzungsverfahren nach schweizerischem Recht im Verhältnis zu den EU-Ländern einerseits und zu den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen andererseits.

Es wird auf der AHV-Intranet-Site (Rubrik bilaterale Abkommen / Weisungen) und auf der BSV-Vollzugs-Website (<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>) publiziert. Änderungen werden den Durchführungsstellen vom Webmaster jeweils automatisch angezeigt.

Soweit dieses Kreisschreiben keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind alle im Rentenbereich der AHV/IV gültigen Weisungen vollumfänglich anwendbar.

Inhaltsverzeichnis

A.	Personenverkehrsabkommen mit der EU	5
1.	Geltungsbereich.....	5
1.1	Betroffener Personenkreis	5
1.2	Zeitliche Geltung	6
1.2.1	Grundsatz	6
1.2.2	Ausnahme bei IV-Rentenansprüchen	7
1.3	Nachversicherung	7
1.3.1	Eingliederungsmassnahmen	7
1.3.2	Invalidenrenten	8
2.	Zuständigkeit und Verfahren.....	9
2.1	Einreichung der Anmeldung	9
2.2	Verfahren bei schweizerischem Rentenanspruch....	11
2.2.1	Allgemeine Verfahrensregeln	11
2.2.2	Anmeldung für eine Altersrente	14
2.2.3	Anmeldung für eine Hinterlassenenrente.....	14
2.2.4	Anmeldung für eine Invalidenrente	14
2.3	Verfahren ohne schweizerischen Rentenanspruch .	17
3.	Rentenanspruch	17
3.1	Im Allgemeinen	17
3.1.1	Die dreijährige Mindestbeitragsdauer in der IV	17
3.1.2	Zur Berechnung der schweizerischen IV-Renten	19
3.2	Anspruch auf Kinderrenten	19
3.3	Anspruch auf Waisenrenten.....	22
3.4	Differenzzahlungen	22
3.5	Anspruch auf Invalidenrenten	23
3.5.1	Im Allgemeinen	23
3.5.2	Rückwirkende Ansprüche	23
4.	Berechnung der Kinderrenten und Waisenrenten nach Rz 3016.....	24
4.1	Ermittlung der Rentenskala	24
4.2	Beitragsdauer zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens	26
4.3	Überversicherung	26
4.4	Zentrales Rentenregister	26
5.	Unterjährige Versicherungszeiten.....	27
5.1	Unterjährige ausländische Versicherungszeiten.....	27

5.2	Verfahren bei Nichterfüllung der einjährigen Mindestbeitragsdauer in der Schweiz	28
6.	Auswirkungen eines Wohnortwechsels Schweiz/Ausland auf den Rentenanspruch	29
7.	Mutationen bei altrechtlichen Renten.....	30
7.1	Ablösung einer IV-Rente durch eine Altersrente oder eine Hinterlassenenrente.....	30
7.2	Eintritt Splittingfall	31
7.3	Wiederaufleben der Invalidität	31
7.4	Änderung des Invaliditätsgrades.....	32
7.5	Export von Viertelsrenten der IV	32
7.6	Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten.....	33
7.7	Export von Leistungen der AHV/IV von Staats- angehörigen ehemaliger Nichtvertragsstaaten	34
8.	Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädi- gungen.....	34
8.1	Abklärungen für die Ergänzungsleistungen	34
8.2	Anspruch auf Hilflosenentschädigungen der AHV ...	36
B.	Abkommen mit der EFTA	37

1/08 **A. Personenverkehrsabkommen¹ mit der EU**

1. Geltungsbereich

1.1 Betroffener Personenkreis

- 1001
1/08 Der EU gehören die folgenden Länder an:
Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
- 1002
5/05 Das Personenverkehrsabkommen gilt für die Leistungsansprüche von Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit und für Staatsangehörige eines EU-Staates, die in der Schweiz oder einem EU-Staat eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben und der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt sind oder waren (Art. 2 Abs. 1 VO 1408/71). In diesen Fällen gilt das Personenverkehrsabkommen auch bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des EU-Raumes. Unerheblich ist somit, ob die unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Eintritt des Versicherungsfalls ausgeübt wurde.
- 1003
5/05 Das Abkommen gilt auch für schweizerische Staatsangehörige und Angehörige eines EU-Staates, die in der Schweiz ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit versichert sind oder waren (beispielsweise im Sinne von Art. 3 Abs. 3 AHVG oder als Nichterwerbstätige), sofern sie in einem EU-Staat eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Auf Personen, die in der Schweiz ausschliesslich „zugesplittete“ Versicherungszeiten und sonst in keinem EU-Land Erwerbszeiten aufweisen, ist hingegen das Personenverkehrsabkommen nicht anwendbar. Für sie gelten weiterhin die von der Schweiz mit dem Heimatstaat abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen.

¹ Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihre Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999.
Dieses Abkommen ist im Verhältnis zu Rumänien und Bulgarien nicht anwendbar.

- 1004 aufgehoben
5/05
- 1005 Lehrlinge gelten als erwerbstätige Personen und fallen ebenfalls unter das Personenverkehrsabkommen.
- 1006 Der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist der Bezug von Ersatzeinkommen. Dies gilt insbesondere für Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder für Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung, welche infolge krankheits- oder unfallbedingter Aufgabe der Erwerbstätigkeit als Lohnersatz ausgerichtet werden.
5/05
- 1007 Flüchtlinge und Staatenlose sind dem Personenverkehrsabkommen unterstellt, sofern sie in der Schweiz oder im Gebiet eines EU-Staates wohnen.
- 1008 Das Personenverkehrsabkommen gilt auch für die abgeleiteten Rentenansprüche (Kinder- und Zusatzrenten) und für die Hinterlassenenrenten der obenerwähnten Personen. Die Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen ist unwesentlich. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt in der Regel (s. Ausnahmen in Rz 6003) unabhängig vom Wohnland (vorbehalten bleiben Zusatz- und Kinderrenten zu Viertelsrenten der IV, welche bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des EU-Raumes nicht ausgerichtet werden).
5/05
- 1009 Ausserdem erstreckt sich die Wirkung des Abkommens auf die in der Schweiz oder einem EU-Staat lebenden Hinterlassenen von Nicht-EU-Staatsangehörigen, sofern diese selbst Schweizer Bürger/innen oder Angehörige von EU-Staaten oder Staatenlose oder Flüchtlinge sind.
5/05

1.2 Zeitliche Geltung

1.2.1 Grundsatz

- 1010 Das Personenverkehrsabkommen gilt grundsätzlich für alle Rentenansprüche, die nach dem Beginn der Anwendung des Abkommens verfügt werden, unabhängig vom Zeit-
5/05

punkt des Eintritts des Versicherungsfalls. Massgebend ist somit ausschliesslich der Verfügungszeitpunkt.

1.2.2 Ausnahme bei IV-Rentenansprüchen

- 1011
5/05 Grundsätzlich gilt in IV-Fällen der gleiche zeitliche Geltungsbereich wie oben aufgeführt. Eine Besonderheit besteht allerdings bei Schweizer Bürger/innen und Angehörigen aus einem EU-Land mit A-Abkommen (Belgien, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Portugal und Spanien). Gemäss den bestehenden Sozialversicherungsabkommen mit diesen Ländern sind die ausländischen Versicherungszeiten für Versicherungsfälle vor dem 1. Juni 2002 mitzuberechnen.
- 1011.1
5/05 Liegt der Anspruchsbeginn in IV-Fällen für die oben erwähnten Staatsangehörigen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Personenverkehrsabkommens, so ist auf den 1. Juni 2002 eine Vergleichsrechnung durchzuführen (vgl. Rz 3021.1 ff.). Ermittelt wird dabei, ob die totalisierten Versicherungszeiten für die leistungsberechtigten Person zu einer höheren Leistung führen, als je eine Teilrente aus der Schweiz und dem entsprechenden EU-Staat.

1.3 Nachversicherung

1.3.1 Eingliederungsmassnahmen²

- 1011.2 Schweizerische Staatsangehörige oder Personen mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Landes, die in der Schweiz ohne Wohnsitz zu haben eine Erwerbstätigkeit als Arbeit-

² Um abzuklären, ob jemand Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen (Em) hat sind drei Zeitabschnitte zu unterscheiden:

- a) Eintritt der Invalidität vor dem 1.1.2001: Prüfung des Anspruches auf Em gemäss den Bestimmungen der einzelnen Staatsverträge und des IV-Gesetzes, welche vor der Revision der Freiwilligen Versicherung für AuslandschweizerInnen gültig waren,
- b) Eintritt der Invalidität zwischen dem 1.1.2001 und 1.6.2002: Anspruchsprüfung unter Berücksichtigung der Revisionsbestimmungen der Freiwilligen Versicherung für AuslandschweizerInnen, gültig ab 1. 1.2001,
- c) Eintritt der Invalidität nach dem 1.6.2002: Anspruchsprüfung gemäss dem Personenverkehrsabkommen mit der EU.

nehmende oder Selbständigerwerbende ausgeübt haben und den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Invalidenversicherung nicht mehr unterliegen, weil sie ihre existenzsichernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz in Folge Unfalls oder Krankheit aufgeben mussten, gelten in Bezug auf den Anspruch von Eingliederungsmassnahmen als versichert. Dies gilt auch während der Durchführung dieser Massnahmen, sofern sie keine anderweitige Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz aufnehmen. Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen erlischt hingegen beim Bezug einer Leistung der Arbeitslosenversicherung des Wohnlandes.

- 1011.3
7/03
- Somit hat beispielsweise ein Grenzgänger Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn er seine Arbeit in der Schweiz wegen Krankheit oder Unfall aufgeben musste. Nicht erforderlich ist dabei, dass der Grenzgänger bis zum Leistungsanspruch weiterhin Beiträge in der Schweiz entrichtet.
- 1011.4
5/05
- Gibt er hingegen seine Arbeit in der Schweiz freiwillig auf, ohne eine anschliessende Beschäftigung in einem anderen Staat aufzunehmen, so hat er gemäss dieser Bestimmung keinen Anspruch auf schweizerische Eingliederungsmassnahmen. In diesem Fall wäre vielmehr der Wohnsitzstaat für die Eingliederung zuständig. Das Gleiche gilt bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Folge von Arbeitslosigkeit.

1.3.2 Invalidenrenten

- 1011.5
5/05
- Schweizerische Staatsangehörige oder Personen mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Landes, die in der Schweiz ohne Wohnsitz zu haben eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende ausgeübt haben und den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Invalidenversicherung nicht mehr unterliegen, weil sie ihre existenzsichernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz in Folge Unfalls oder Krankheit aufgeben mussten, gelten für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Arbeitsunterbre-

chung als versichert. Sie unterliegen somit weiterhin der Beitragspflicht, als hätten sie Wohnsitz in der Schweiz.

- 1011.6
7/03 Hingegen findet obige Bestimmung keine Anwendung, wenn die Invalidität der betroffenen Person nicht in der Schweiz festgestellt wird oder wenn die betreffende Person der Versicherung eines EU-Landes unterstellt ist.

2. Zuständigkeit und Verfahren

2.1 Einreichung der Anmeldung

- 2001
5/05 Die Anmeldung für eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente ist bei der Versicherung im Wohnsitzland (= zuständiger Träger) der anspruchsberechtigten Person einzureichen.
- 2002 Wohnt die antragstellende Person nicht in einem EU-Mitgliedstaat, so ist das Leistungsgesuch beim Versicherungsträger desjenigen Landes (Schweiz oder EU-Staat) einzureichen, bei dem die leistungsberechtigte bzw. verstorbene Person zuletzt versichert war (Art. 36 VO 574/72).
- 2002.1
7/03 Ein besonderes Verfahren gilt für Grenzgänger. Aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes ist nämlich der ausländische Versicherungsträger für die Einleitung des Anmeldeverfahrens zuständig (vgl. Rz 2030).
- 2003 Wird die Anmeldung bei einem unzuständigen Träger im In- oder Ausland eingereicht, so hat dieser die Anmeldung an den zuständigen Träger weiterzuleiten.
- 2004
7/03 Weist eine Person in der Schweiz oder in einem oder mehreren EU-Staaten Versicherungszeiten auf, die einen Rentenanspruch begründen können, so löst ein einziger Leistungsantrag in allen beteiligten Staaten das Anmeldeverfahren aus. Hat die Person das schweizerische Rentenalter noch nicht erreicht, so ist der Rentenanspruch verfüngungsweise zu verneinen. In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, dass bei Erreichen des Rentenalters in der Schweiz der Anspruch neu geltend gemacht werden kann. Eine Ko-

pie dieser den Rentenanspruch verneinenden Verfügung ist der SAK zuzustellen.

- 2005
5/05 Eine Person kann im Leistungsantrag auch ausdrücklich wünschen, dass die Feststellung der Leistung in einzelnen Ländern aufgeschoben wird (Art. 36 VO 574/72; in der Praxis dürften diese Fälle selten sein). Dies kann etwa auch dann der Fall sein, wenn sich die leistungsberechtigte Person in einem EU-Mitgliedstaat, welcher ein tieferes Rentenalter vorsieht als die Schweiz (z.B. Frankreich), für eine Altersrente anmeldet, den Bezug der schweizerischen (vorgezogenen) Rentenleistung aber noch nicht wünscht. In diesen Fällen ist die Person von der Ausgleichskasse in geeigneter Weise über ihren zukünftigen Altersrentenanspruch zu informieren (z.B. Formbrief mit Merkblatt 3.01). Eine Ablehnungsverfügung ist nicht erforderlich.
- 2005.1
7/03 Diese Bestimmung betrifft ausschliesslich den zwischenstaatlichen Verfahrensaufschub, nicht aber den Aufschub einzelner Leistungen (z.B. schweizerischer Rentenaufschub).
- 2005.2
7/03 Beantragt eine Person, die seinerzeit für einen oder mehrere Staaten das zwischenstaatliche Verfahren aufgeschoben hatte, die Leistung aus diesem Staat bzw. den Staaten, so ist das vollständige Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen durchzuführen.
- 2006
5/05 Massgebend ist das Anmeldedatum bei demjenigen Träger (oder der nach innerstaatlichem Recht zur Entgegennahme der Anmeldung befugten Stelle), bei welchem die Anmeldung erstmals bzw. zuerst eingereicht worden ist. Das Anmeldedatum ist zu registrieren (vgl. Rz 1211 RWL).
- 2007 Das Verfahren ist auch dann einzuleiten, wenn sich eine Person in der Schweiz für den Vorbezug der AHV-Altersrente anmeldet.

2.2 Verfahren bei schweizerischem Rentenanspruch

2.2.1 Allgemeine Verfahrensregeln

- 2008
7/03 Wird die Anmeldung in der Schweiz eingereicht, so können die dafür vorgesehenen schweizerischen Formulare (Rz 1107 RWL) oder aber die entsprechenden EU-Formulare verwendet werden.
- 2009 Für die Festsetzung und Ausrichtung der Renten der schweizerischen AHV/IV gelten die allgemeinen Regeln über die Kassenzuständigkeit (Rz 2001 ff. RWL).
- 2010 Geht aus der Rentenmeldung in irgend einer Weise hervor, dass eine Person Versicherungszeiten in einem EU-Staat zurückgelegt hat, so hat die rentenfestsetzende Ausgleichskasse in der Schweiz (in IV-Rentenfällen in Zusammenarbeit mit der zuständigen IV-Stelle) das entsprechende EU-Formular inklusiv Einlegeblätter
- *E 202 Bearbeitung eines Antrags auf Altersrente*
 - *E 203 Bearbeitung eines Antrags auf Hinterbliebenenrente*
 - *E 204 Bearbeitung eines Antrags auf Invaliditätsrente*
- 7/03 auszufüllen. Das Verfahren ist grundsätzlich immer dann einzuleiten, wenn die Person entweder eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, Wohnsitz in einem EU-Staat, ein Studium absolviert oder Militärdienst geleistet hat.
- 2011 Neben den Anmeldeformularen E 202 bis E 204 sind in jedem Fall auch die folgenden Formulare zu verwenden:
- *E 205 Bescheinigung des Versicherungsverlaufes in der Schweiz:*
- 7/03
4/06 Einzutragen sind von der Ausgleichskasse die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten (zur Bestimmung der Art der Versicherungszeiten siehe Anhang VII).

Für die Bestimmung der Versicherungszeit ist auf die Regeln über die Berechnung der AHV-Renten abzustellen (Rz 5020–5042 RWL). Zu den Versicherungszeiten gehören somit u.a. auch die beitragslosen Ehejahre und Zeiten, für welche Erziehungsgutschriften angerechnet werden können. Auf dem E 205 sind aber auch die während dem Vorbezug der Altersrente zurückgelegten Versicherungszeiten aufzuführen.

- 7/03 Jugendjahre müssen auf dem E 205 immer aufgeführt werden und zwar in den Jahren, in denen die Beiträge tatsächlich bezahlt worden sind, d.h. in den Jahren vor dem 20. Altersjahr.
- 7/03 Das Gleiche gilt für die Versicherungszeiten im Jahr des Eintrittes des Versicherungsfalls. Diese Monate müssen auf dem E 205 effektiv im Jahr des Eintrittes des Versicherungsfalls aufgeführt werden. Liegen der Ausgleichskasse noch keine Angaben des Arbeitgebers vor, so empfiehlt sich eine Rückfrage bei diesem.
- 4/06 Das Formular ist in jedem Fall auszufüllen und kann nicht durch eine Kopie des Rentenrechnungsblattes ersetzt werden.
- 7/03 Nicht von Bedeutung für die Übertragung auf das E 205 ist das Erwerbseinkommen. Massgebend sind die Beitragszeiten und die Erwerbsart.
- 7/03 Allfällige anrechenbare Zusatzmonate gemäss Rz 5045 ff. RWL dürfen auf dem E 205 nicht aufgeführt werden.
- *E 207 Angaben über den Beschäftigungsverlauf des Versicherten:*
- 7/03 Dieses Formular kann von der versicherten Person ausgefüllt und der Ausgleichskasse zusammen mit den vorhandenen Beschäftigungsnachweisen eingereicht werden. Als Beschäftigungsnachweise gelten Arbeitszeugnisse, Arbeitsbestätigungen etc. Vorzugsweise hat die versicherte

Person sowohl die im Ausland als auch in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten einzutragen.

- 2012
5/05 Alle Formulare stehen in elektronischer Form auf der AHV-Intranet-Site und auf der BSV-Vollzugs-Website (<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>) zur Verfügung. Sie sind EDV-mässig oder maschinell auszufüllen.
- 2013 Da der ausländische Versicherungsträger seine Leistung auf der Grundlage der gelieferten Dokumente festsetzt, sind die Formulare und die Einlegeblätter möglichst vollständig auszufüllen. Besonderheiten zur Ausfüllung können den Anmerkungen in den Formularen entnommen werden. Die SAK prüft die Angaben in den Formularen auf deren Vollständigkeit hin. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Formulare werden den Ausgleichskassen bzw. IV-Stellen zur Nachbesserung zurückgesandt.
- 2014 Werden Originale ausländischer Versicherungsunterlagen (z.B. ausländische Versicherungsausweise) eingereicht, so sind diese zusammen mit den Formularen der SAK weiterzuleiten, da sie den ausländischen Versicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden müssen. Sicherheitshalber sind von den zu versendenden Originalen Kopien zu erstellen.
- 2015 Die Formulare werden in der Regel von der SAK als bearbeitender Trägerin unterzeichnet. Wurde das Formular E 207 (Angaben über den Beschäftigungsverlauf des Versicherten) von der versicherten Person selbst oder von ihren Hinterlassenen ausgefüllt, so haben diese zu unterschreiben. Das Formular E 213 (Ausführlicher Ärztlicher Bericht, vgl. Rz 2028) ist vom Arzt zu unterzeichnen.
- 2016 Die SAK übermittelt jedem beteiligten Träger eines EU-Mitgliedstaates eine Kopie dieser Formulare.

2.2.2 Anmeldung für eine Altersrente

- 2017 Für die Anmeldung der ausländischen Rentenansprüche sind durch die rentenfestsetzende Ausgleichskasse umgehend die EU-Formulare E 202, E 205 und E 207 vorzubereiten.
- 2018
7/03 Die notwendigen Daten für das Formular E 202 sind von der Ausgleichskasse aus dem schweizerischen Anmeldeformular zu übertragen. Fehlen Angaben, sind diese bei der versicherten Person einzuholen (zu den durch die Ausgleichskasse im E 202 auszufüllenden Punkte siehe Anhang I).
- 2019 Sobald sämtliche Unterlagen ausgefertigt sind, leitet die Ausgleichskasse alle Dokumente (einschliesslich Kopie der Rentenverfügung) an die SAK als bearbeitender Träger weiter.

2.2.3 Anmeldung für eine Hinterlassenenrente

- 2020
5/05 Die gleichen Verfahrensregeln wie bei der Anmeldung für eine Altersrente gelten auch bei der Anmeldung für eine Hinterlassenenrente (zu den durch die Ausgleichskasse im E 202 auszufüllenden Punkten siehe Anhang I).
- 2021 Für die beteiligten ausländischen Versicherungsträger sind umgehend die Formulare E 203, E 205 und E 207 vorzubereiten.
- 2022 Sobald sämtliche Unterlagen ausgefertigt sind, leitet die Ausgleichskasse alle Dokumente (einschliesslich Kopie der Rentenverfügung) an die SAK als bearbeitender Träger weiter.

2.2.4 Anmeldung für eine Invalidenrente

- 2023 Bei der Anmeldung der ausländischen Rentenansprüche haben die zuständige IV-Stelle und die rentenfestsetzende Ausgleichskasse zusammen zu wirken. Für die beteiligten

ausländischen Versicherungsträger sind die Formulare E 204, E 205, E 207 und E 213 zu verwenden.

- 2024 Da mit der Anmeldung in der Schweiz auch die ausländischen Rentenansprüche geltend gemacht werden, darf mit der Einleitung des zwischenstaatlichen Verfahrens nicht zugewartet werden, bis die schweizerische IV-Rente verfügt wird.
- 2025 Nach Eingang der Anmeldung bei der zuständigen IV-Stelle hat diese unverzüglich das Verfahren einzuleiten.
- 2026 Die IV-Stelle füllt das Formular E 204 vor Abschluss der
7/03 medizinischen Abklärungen soweit wie möglich aus und leitet es zusammen mit den übrigen für die Ausgleichskasse relevanten Beilagen (wie Kopie der Anmeldung mit allen für die Rentenberechnung nötigen Unterlagen, siehe KSVI; ausländischen Arbeitszeugnissen und -bestätigungen, Versicherungsausweisen, usw.) an die zuständige Ausgleichskasse weiter (zu den durch die IV-Stelle auszufüllenden Punkte im E 204 siehe Anhang II). Kopien aller Formulare bleiben jeweils bei der IV-Stelle.
- 2027 Die für die Rentenfestsetzung zuständige Ausgleichskasse
5/05 fertigt nach Erhalt des E 204 durch die IV-Stelle die Formulare E 205 und E 207 aus und leitet alle Dokumente an die SAK als bearbeitender Träger weiter (zu den durch die Ausgleichskasse im E 204 auszufüllenden Punkten siehe Anhang III). Kopien aller Formulare bleiben bei der Ausgleichskasse. Konnte das Formular E 204 noch nicht vollständig ausgefüllt werden, so ist in einem Begleitschreiben darauf hinzuweisen, dass die fehlenden Angaben nach Erlass der Rentenverfügung nachgeliefert werden.
- 2028 Gleichzeitig leitet die IV-Stelle das Abklärungsverfahren
7/03 ein. Für die ausländischen Versicherungsträger ist das Formular E 213 (Ausführlicher Ärztlicher Bericht) beim Arzt einzuholen und nach dessen Erhalt ebenfalls an die SAK weiter zu leiten.

- 2028.1
7/03 Das Formular E 213 ist in jedem IV-Rentenfall, in welchem das EU-Verfahren eingeleitet wird, vom Arzt ausfüllen zu lassen. Bereits bestehende medizinische Akten ersetzen die Vorlage des E 213 nicht, sie können jedoch dem Formular beigelegt werden. Zum Ausfüllen des E 213 vgl. Anhang VI.
- 2028.2
7/03 Die SAK sendet die Formulare den zuständigen ausländischen Trägern und weist dabei darauf hin, dass die fehlenden Angaben erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens geliefert werden können. Die Weiterleitung an die zuständigen ausländischen Träger kann frühestens nach Eingang des Formulars E 213 bei der SAK erfolgen.
- 2028.3
7/03 Die IV-Stelle hat die aufbewahrte Kopie (vgl. Rz 2027) des E 204 nach Erlass ihres Beschlusses zu ergänzen (vgl. Anhang IV). Das vervollständigte Formular E 204 wird danach an die zuständige Ausgleichskasse weitergeleitet. Die IV-Stelle bewahrt wiederum eine Kopie davon auf.
- 2029
5/05 Nach Erlass der Verfügung ergänzt die Ausgleichskasse das von der IV-Stelle erhaltene Formular E 204 und leitet es zusammen mit einer Kopie der Rentenverfügung an die SAK weiter. Zu den durch die Ausgleichskasse im E 204 zu ergänzenden Punkten siehe Anhang V.
- 2029.1
7/03 Die Ausgleichskasse sendet das ergänzte Formular E 204 unter Beilage des vervollständigten E 205 (falls zusätzliche Versicherungszeiten seit dem ersten Versand an die SAK vorliegen) und einer Verfügungskopie an die SAK. Die Ausgleichskasse bewahrt eine Kopie des bereinigten Formularsatzes auf.
- 2030
7/03 Ein besonderes Verfahren gilt für in der Schweiz beschäftigte Grenzgänger. Aufgrund ihres ausländischen Wohnorts ist grundsätzlich der ausländische Versicherungsträger bearbeitender Träger. Die nach Artikel 40 Absatz 2 IVV zuständige IV-Stelle informiert daher mit einer Kopie der bei ihr eingegangenen Anmeldung unverzüglich die SAK, welche mit dem zuständigen ausländischen Versicherungsträger Kontakt aufnimmt und diesen um Einleitung des zwi-

schenstaatlichen Verfahrens ersucht. Die Formulare E 204, 205, 207 und 213 sind folglich nicht auszufüllen.

2.3 Verfahren ohne schweizerischen Rentenanspruch

- 2031 Wird eine Rentenanmeldung bei einer Ausgleichskasse oder IV-Stelle in der Schweiz eingereicht, besteht aber kein Anspruch auf eine Rente der schweizerischen AHV/IV, so ist die Anmeldung mit den dafür vorgesehenen EU-Formularen an die SAK weiterzuleiten. Diese übermittelt die Anmeldung dem zuständigen ausländischen Träger.
- 2032 Besteht zwar kein Rentenanspruch, jedoch ein Anspruch auf andere Leistungen der AHV/IV (z.B. Eingliederungsmassnahmen der IV oder Hilfsmittel der IV oder der AHV), so ist das zwischenstaatliche Verfahren nicht einzuleiten. Scheitern die Eingliederungsmassnahmen und wird zu einem späteren Zeitpunkt eine schweizerische IV-Rente zugesprochen, so ist in diesem Zeitpunkt das zwischenstaatliche Verfahren einzuleiten.

3. Rentenanspruch

3.1 Im Allgemeinen

- 3001 Für die Rentenansprüche der schweizerischen AHV und IV gelten grundsätzlich die Bestimmungen des AHVG und IVG sowie die Weisungen der Wegleitung über die Renten (RWL). Betreffend die Wohnsitzprüfung wird auf Rz 4101–4121 RWL und Rz 1017–1034 sowie Rz 3090 ff. der Wegleitung über die Versicherungspflicht (WVP) verwiesen. Eine Ausnahme besteht bei Kinderrenten und (in den Fällen nach Rz 3016) bei Waisenrenten.

1/08 3.1.1 Die dreijährige Mindestbeitragsdauer in der IV

- 3001.1 Ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision haben nur Versicherte, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben, Anspruch auf eine

ordentliche Invalidenrente (Art. 36 Abs. 1 IVG). Somit gilt für sämtliche Invalidenrenten, bei denen der Versicherungsfall (Eintritt der Invalidität) ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision eingetreten ist, die dreijährige Mindestbeitragsdauer.

3001.2
1/08 Massgebend für die Prüfung, ob die ein- oder dreijährige Mindestbeitragsdauer zur Anwendung kommt, ist das Datum des Eintritts des Versicherungsfalles (Eintritt der Invalidität) und nicht etwa dasjenige des Beschlusses der IV-Stelle oder der Verfügung.

3001.3
1/08 Für die Prüfung der Mindestbeitragsdauer in der IV ist im Einzelnen wie folgt vorzugehen:

1. Es ist zu prüfen, ob die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten erfüllt ist. Drei volle Beitragsjahre liegen vor, wenn eine Person während insgesamt länger als 2 Jahren und 11 Monaten obligatorisch oder freiwillig versichert war (vgl. Rz 3003 ff. RWL).
2. Falls die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten nicht erfüllt ist, müssen für Schweizer Bürger und für Staatsangehörige von EU- und EFTA- Staaten für die Erfüllung der dreijährigen Mindestbeitragsdauer Beitragszeiten mitberücksichtigt werden, die in einem EU/EFTA-Staat zurückgelegt worden sind (Art. 40 VO 1408/71, in Verbindung mit Art. 45 VO 1408/71).
3. Ist die dreijährige Mindestbeitragsdauer zwar mit Anrechnung von Versicherungszeiten erfüllt, die in einem EU- oder EFTA- Staat zurückgelegt wurden, beträgt aber die Beitragszeit in der Schweiz weniger als ein Jahr, kann keine ordentliche schweizerische IV-Rente ausgerichtet werden (vgl. Zf. 5: Unterjährige Versicherungszeiten).

1/08 **3.1.2 Zur Berechnung der schweizerischen IV-Renten**

- 3001.4
1/08 Obwohl für sämtliche neu entstehenden Invalidenrenten mit Eintritt des Versicherungsfalls (Eintritt der Invalidität) ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision die dreijährige Mindestbeitragsdauer als Anspruchsvoraussetzung gilt, ist die schweizerische IV-Hauptrente nach wie vor autonom zu berechnen, d.h. ohne ausländische Versicherungszeiten.
- 3001.5
1/08 Auf das sog. Totalisierungs- und Proratisierungsverfahren gemäss Art. 46 Abs. 2 VO 1408/71 kann demzufolge verzichtet werden (vgl. Rz 5001 ff.), weil die nach innerstaatlichem Recht durchgeführte Berechnung in der Regel zur gleich hohen oder einer höheren Rente führt (Art. 46 Abs. 1 VO 1408/71).

3.2 Anspruch auf Kinderrenten

- 3002 Weist eine Person sowohl in der Schweiz als auch in einem oder mehreren EU-Staaten Versicherungszeiten auf, die einen Rentenanspruch begründen können und besteht Anspruch auf Kinderrenten, so sind diese ausschliesslich durch das Wohnland der hauptrentenberechtigten Person festzusetzen und auszurichten, sofern der rentenberechtigte Elternteil auch Anspruch auf eine Rente des Wohnlandes hat.
- 3003 In diesen Fällen werden sämtliche Versicherungszeiten aus den anderen EU-Staaten und der Schweiz bei der Ermittlung der Kinderrente angerechnet (sog. Totalisierung). Diese Berechnungsweise gilt ausschliesslich für die Kinderrenten, nicht aber für die Hauptrente, zu der sie ausgerichtet wird.
- 3004 Sofern der in einem EU-Staat lebende rentenberechtigte Elternteil zwar eine Rente eines oder mehrerer EU-Staaten und der Schweiz erhält, die Ausrichtung einer Kinderrente aber nur nach schweizerischem Recht möglich ist (z.B. wegen niedrigerer Altersgrenzen für den Anspruch auf Kinderrenten in den EU-Staaten), so ist die Kinderrente durch

die schweizerische Versicherung mit totalisierten Beitragszeiten festzusetzen und auszurichten.

- 3005 Hat der Elternteil keinen Rentenanspruch im Wohnland, so richtet sich die Zuständigkeit für die Festsetzung und Ausrichtung der Kinderrente nach demjenigen Land, in welchem der Elternteil die längsten Versicherungszeiten zurückgelegt hat.
- 3006 Hat der rentenberechtigte Elternteil lediglich Anspruch auf eine Rente eines einzigen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz, obwohl dieser auch in andern EU-Staaten erwerbstätig war, so ist dieser Staat auch für die Festsetzung und Ausrichtung der Kinderrente mit totalisierten Beitragszeiten zuständig. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der rentenberechtigte Elternteil wohnt.
- 3007 Als Wohnort gilt grundsätzlich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des rentenberechtigten Elternteils (Art. 1 Bst. h VO 1408/71) und nicht dessen zivilrechtlicher Wohnsitz.
- 3008 Wohnt der rentenberechtigte Elternteil weder in der Schweiz noch in einem EU-Staat, ist der Anspruch ausschliesslich nach dem innerstaatlichen Recht zu beurteilen. In diesen Fällen findet die Totalisierungsregelung keine Anwendung. Die Kinderrenten werden somit wie die Hauptrente, zu der sie gehören, aufgrund der schweizerischen Beitragszeiten festgesetzt.
- 3009 Die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen zur Festsetzung und Ausrichtung der Kinderrente sind grundsätzlich endgültig. Massgebend für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Entstehens des Leistungsanspruchs des rentenberechtigten Elternteils.
- 5/05
- 3010 Die Zuständigkeit des Trägers wechselt selbst dann nicht, wenn die Rechtsvorschriften eines Staates den Wegfall der Kinderrenten vorsehen, während nach den gesetzlichen Bestimmungen eines anderen beteiligten Mitgliedstaates eine längere Zahlung erfolgen könnte. Ist beispielsweise Deutschland für die Ausrichtung einer Kinderrente zustän-

dig und endet dieser Anspruch nach deutschem Recht, so geht die Zuständigkeit für die Kinderrente nicht automatisch auf die Schweiz oder ein anderes EU-Land über, falls diese Länder eine längere Anspruchsdauer vorsehen. Nicht auszuschliessen ist indessen, dass die Schweiz in solchen Fällen einen Differenzbetrag ausrichten muss oder dass sich eine bereits bestehende Differenzzahlung erhöht.

- 3011 Hingegen tritt ein Wechsel in der Zuständigkeit des Trägers ein, wenn der rentenberechtigte Elternteil seinen Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat verlegt.
- 3012 Ist die Schweiz als Wohnland für die Ausrichtung einer Kinderrente zuständig, so ist diese in einem ersten Schritt ausschliesslich aufgrund der schweizerischen Beitragszeiten festzusetzen und zu verfügen. In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, dass die Kinderrenten nach Eingang der ausländischen Beitragszeiten neu festgesetzt werden.
- 3013 Sobald die für die Festsetzung der Kinderrenten zuständige Ausgleichskasse die Meldung über die anrechenbaren ausländischen Versicherungszeiten eines oder mehrerer EU-Länder von der SAK erhält, hat sie die Renten rückwirkend auf den Anspruchsbeginn neu festzusetzen (über die Berechnung siehe Rz 4001 ff.) und zu verfügen. Die Ausgleichskasse stellt der SAK für die Information der beteiligten ausländischen Träger eine Kopie der Verfügung zu (sofern der Versand der Verfügung der Ausgleichskasse im Sinne des KSVI obliegt).
- 3014 Wurden Versicherungszeiten in mehreren EU-Ländern zurückgelegt und werden diese für die Berechnung der Renten benötigt, hat die Ausgleichskasse mit der Neufestsetzung der Renten nicht bis zum Eintreffen der letzten Beitragszeitenmeldung zuzuwarten.

3.3 Anspruch auf Waisenrenten

- 3015
4/06 Für den Anspruch auf Waisenrenten gelten die Bestimmungen des AHVG, mit folgenden Abweichungen.
- 3016
4/06 Weist die verstorbene Person auch Versicherungszeiten in:
– Belgien
– Dänemark
– Frankreich
– Grossbritannien oder
– Irland
auf, so gelten die Bestimmungen über den Anspruch auf Kinderrenten (Rz 3002 ff.) sinngemäss, d.h. zuständig für die Gewährung der Waisenrente ist das Wohnland der Waise.
- 3017
4/06 Der für die Gewährung einer Kinderrente zuständige Träger bleibt nach dem Tod des rentenberechtigten Elternteils in jedem Fall auch für die Gewährung der Waisenrente nach Rz 3016 zuständig.
- 3018
4/06 Die Bestimmungen über Waisenrenten nach Rz 3016 ff. gelten für Ansprüche, welche nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen entstehen. Laufende Waisenrenten, auf welche die Bestimmungen nach Rz 3016 ff. auch anwendbar sind, werden nur auf Antrag angepasst.

3.4 Differenzzahlungen

- 3019 Ist ein Versicherungsträger eines EU-Staates für die Ausrichtung von Kinderrenten oder Waisenrenten nach Rz 3016 zuständig, wäre aber eine ausschliesslich aufgrund der schweizerischen Beitragszeiten berechnete Kinder- oder Waisenrente höher als die ausländische Leistung, so hat die schweizerische AHV/IV als beteiligte Trägerin einen Differenzbetrag zu entrichten.
- 3020 Für die Ausrichtung eines solchen Differenzbetrages der AHV/IV ist ausschliesslich die SAK zuständig.

3.5 Anspruch auf Invalidenrenten

3.5.1 Im Allgemeinen

- 3021 Sowohl für den Anspruchsbeginn als auch für den Invaliditätsgrad gelten ausschliesslich die schweizerischen Rechtsvorschriften.

3.5.2 Rückwirkende Ansprüche

- 3021.1 Bei der Festsetzung von Renten mit Anspruchsbeginn vor dem Inkrafttreten des Personenverkehrsabkommens ist auf den 1. Juni 2002 für Schweizer Bürger/innen sowie Angehörige aus den Staaten Belgien, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden, Portugal und Spanien eine Vergleichsrechnung durchzuführen. Einerseits sind die ausländischen Beitragszeiten aufgrund der bestehenden Sozialversicherungsabkommen mit EU- oder EFTA-Ländern heranzuziehen. Die derart ermittelte IV-Rente ist auf jeden Fall bis und mit Mai 2002 zu gewähren.
- 3021.2 In einer zweiten Berechnung ist zu prüfen, ob die neuen Bestimmungen (= je eine Teilrente aus der Schweiz und dem entsprechenden EU- oder EFTA-Staat) insgesamt zu höheren Leistungen führen. Ab 1. Juni 2002 sind diejenigen Renten auszurichten, welche für die leistungsberechtigte Person günstiger sind. Diese Vergleichsrechnungen sind von den Ausgleichskassen zwingend durchzuführen (Art. 94 Abs. 5 VO 1408/71 und Art. 118 VO 574/72). Für den Vergleich zu berücksichtigen sind ausschliesslich die Hauptrenten, nicht jedoch allfällige Zusatz- und Kinderrenten.
- 3021.3 Zur Vermeidung von Zahlungsunterbrüchen ist in einem ersten Schritt die Rente nur aufgrund der rein schweizerischen Zeiten festzusetzen. Die leistungsberechtigte Person ist dabei in der Verfügung darauf hinzuweisen, dass aufgrund der übergangsrechtlichen Bestimmungen zum Personenverkehrsabkommen eine Vergleichsrechnung durchzuführen ist.

- 3021.4
7/03 Gleichzeitg übermittelt die Ausgleichskasse der SAK die ausgefüllten Formulare E 204, E 205 und E 207 sowie eine Kopie der Verfügung. Die Weiterleitung der Formulare an die zuständigen ausländischen Träger kann frühestens nach Eingang des Formulars E 213 bei der SAK erfolgen.
- 3021.5
7/03 Nachdem die SAK das Formular E 205 sowie die Angaben über die Höhe der allfälligen ausländischen Leistung vom ausländischen Träger erhalten hat, leitet sie die Unterlagen an die zuständige Ausgleichskasse weiter. Die Ausgleichskasse berechnet nunmehr in einem weiteren Schritt die IV-Rente unter Anrechnung der ausländischen Beitragszeiten.
- 3021.6
5/05 Sofern die betragliche Differenz zwischen der IV-Rente mit angerechneten ausländischen Versicherungszeiten und jener mit rein schweizerischen Beitragszeiten grösser ist als die ausländische Leistung alleine, so ist die IV-Rente auch nach dem 1. Juni 2002 mit angerechneten ausländischen Versicherungszeiten auszurichten.
- 3021.7
7/03 Ist hingegen die oben ermittelte betragliche Differenz kleiner, so wird die IV-Rente mit angerechneten ausländischen Versicherungszeiten lediglich bis Ende Mai 2002 ausgerichtet. Ab 1. Juni 2002 wird die IV-Rente wiederum aufgrund der rein schweizerischen Beitragszeiten festgesetzt.
- 3021.8
7/03 Den Versicherten ist jeweils das Ergebnis der Vergleichsrechnung verfügungsweise zu eröffnen. Der SAK ist eine Kopie der Verfügung zuzustellen.

4/06 **4. Berechnung der Kinderrenten und Waisenrenten nach Rz 3016**

4.1 Ermittlung der Rentenskala

- 4001
5/05 Bei der Ermittlung der für die anwendbare Rentenskala massgebenden vollen Beitragsjahre können die in einem oder mehreren Ländern der EU zurückgelegten ausländischen Versicherungszeiten und die ihnen gleichgestellten Zeiten angerechnet werden.

- 4002 Die schweizerischen Versicherungszeiten haben in jedem Fall Vorrang. Ausländische Versicherungszeiten können erst berücksichtigt werden, nachdem sämtliche Möglichkeiten zur Anrechnung von schweizerischen Beitragszeiten ausgeschöpft wurden (Jugendjahre, Zusatzjahre und Monate im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls).
- 4003 Angerechnet werden können nur ausländische Versicherungszeiten, die sich nicht mit schweizerischen Beitragszeiten überschneiden. Decken sich solche Zeiten, so wird nur die schweizerische Beitragszeit angerechnet. Die ausländischen Versicherungszeiten bleiben in einem solchen Fall unberücksichtigt. Sie können nicht zur Lückenfüllung von weiteren Versicherungslücken herangezogen werden.
- 4004 Werden die in der ausländischen Versicherung zurückgelegten Zeiten nicht in Monaten, sondern ausschliesslich in Tagen gemeldet, ist für je 30 zurückgelegte Beitragstage ein Beitragsmonat anzurechnen. Verbleibende Resttage sind auf einen ganzen Monat aufzurunden.
- 4005 Berücksichtigt werden grundsätzlich die vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten ausländischen Versicherungszeiten.
- 4006 Hat eine Person nach Anrechnung der oben erwähnten Zeiten immer noch eine unvollständige Beitragsdauer, so könne auch diejenigen Beitragszeiten berücksichtigt werden, die sie in der ausländischen Versicherung vom 1. Januar des der Vollendung ihres 17. Altersjahres folgenden Jahres an zurückgelegt hat. Ebenso können Versicherungszeiten angerechnet werden, die eine Person im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls zurückgelegt hat.
- 4007 Beitragszeiten, für welche die Beiträge
- zurückvergütet,
 - an die ausländische Versicherung überwiesen oder
 - mittels Abfindung abgegolten wurden (IF),

werden bei der Ermittlung der Rentenskala nicht berücksichtigt. Eine Wiedereinzahlung der rückvergüteten, überwiesenen oder abgefundenen Beiträge ist ausgeschlossen.

4.2 Beitragsdauer zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens

4008 In Bezug auf die anrechenbare Beitragsdauer zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens wird auf Rz 5312 RWL verwiesen.

4.3 Überversicherung

4009 Für die Bestimmungen der Überversicherung gelten
1/08 Rz 5658 ff. RWL.

4010 Da Kinderrenten, die unter Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten festgesetzt wurden, nicht die gleichen Berechnungsgrundlagen aufweisen, wie die Renten des Elternteils, ist für die Prüfung der Überversicherung wie folgt vorzugehen.

4011–
4014 aufgehoben
1/08

4.4 Zentrales Rentenregister

4015 Kinder- und Waisenrenten, welche unter Anrechnung von
4/06 ausländischen Versicherungszeiten und nach Vorgabe dieses Kreisschreibens festgesetzt wurden, sind mit dem Sonderfall-Code 54 ans Zentrale Rentenregister zu melden.

4016 Fälle, in welchen die SAK lediglich einen Differenzbetrag in
4/06 Form einer Kinder- oder Waisenrente ausrichtet, sind als Kinder- oder Waisenrenten ans Zentrale Rentenregister zu melden. Da der monatliche Betrag der Kinder- und Waisenrente in der Form einer Differenzzahlung in der Regel kei-

nem Tabellenwert entspricht, ist diese Leistung durch den Sonderfall-Code 06 zu kennzeichnen.

5. Unterjährige Versicherungszeiten

5.1 Unterjährige ausländische Versicherungszeiten

- 5001 Bei der Rentenberechnung berücksichtigen die EU-Staaten vorerst sämtliche Versicherungszeiten in allen Mitgliedstaaten (auch unterjährige) und berechnen eine fiktive Rente. Nur bei der Berechnung dieser fiktiven Rente werden ausländische Zeiten mitberücksichtigt. Hierauf zahlt jedes Land den Teil, der ausschliesslich der Versicherungsdauer im eigenen Land entspricht (Totalisierungs- und Proratisierungsverfahren, Art. 46 Abs. 2 VO 1408/71).
- 5002 Auf diese Berechnungsmethode kann verzichtet werden, wenn die nach innerstaatlichem Recht durchgeführte Berechnung zur gleich hohen oder einer höheren Rente führt (Art. 46 Abs. 1 VO 1408/71).
- 5003
1/08 Das aufgrund von rein schweizerischen Versicherungszeiten berechnete massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen bleibt unverändert.
- 5003.1
1/08 Keine Anrechnung von ausländischen unterjährigen Versicherungszeiten erfolgt hingegen, wenn die versicherte Person bereits ohne ausländische Versicherungszeiten Anspruch auf eine schweizerische AHV- oder IV-Vollrente (Rentenskala 44) hat.
- 5003.2
1/08 Falls es sich jedoch um eine Teilrente (Rentenskala 1–43) handelt, und aus der Rentenanmeldung bzw. den Rentenakten in irgend einer Weise hervorgeht, dass eine Person unterjährige ausländische Versicherungszeiten in einem EU- oder EFTA-Staat zurückgelegt haben könnte (Art. 48 Abs. 2 VO 1408/71), so sind unterjährige Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

- 5003.3 1/08 Unabhängig davon sind die Renten der AHV/IV in jedem Fall vorerst aufgrund der schweizerischen Beitragszeiten festzusetzen und zu verfügen.
- 5003.4 1/08 Unterjährige ausländische Versicherungszeiten sind nur dann für die Berechnung der schweizerischen Rente heranzuziehen, wenn aufgrund allein dieser ausländischen Versicherungszeiten von weniger als einem Jahr kein Anspruch auf eine ausländische Leistung besteht.
- 5003.5 1/08 Nachdem die Ausgleichskasse die Meldung über die anrechenbaren unterjährigen ausländischen Versicherungszeiten von der SAK erhalten hat, ist zu prüfen, ob
- sich diese nicht mit schweizerischen Versicherungszeiten überschneiden,
 - die Anrechnung zu einem vorteilhafteren betraglichen Ergebnis der schweizerischen AHV- und IV-Rente führt,
 - aufgrund allein dieser unterjährigen ausländischen Versicherungszeiten kein Anspruch auf eine ausländische Leistung in einem EU- oder EFTA-Staat besteht.
- 5003.6 1/08 AHV/IV-Renten (Hauptrenten und Kinderrenten) mit unterjährigen Versicherungszeiten von EU- oder EFTA-Staaten sind mit dem Sonderfall-Code 55 zu kennzeichnen (AHV/IV-Rente mit unterjährigen EU/EFTA-Versicherungszeiten).

5.2 Verfahren bei Nichterfüllung der einjährigen Mindestbeitragsdauer in der Schweiz

- 5004 War eine Person in mehreren EU-Staaten oder der Schweiz jeweils weniger als ein Jahr versichert, so wird der Träger leistungspflichtig, bei welchem zuletzt Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind (Art. 48 Abs. 3 VO 1408/71).
- 5005 Meldet sich eine Person in der Schweiz für eine Rente der AHV oder der IV an und erfüllt sie die einjährige Mindestbeitragsdauer nach Art. 29 Abs. 1 AHVG nicht, so ist der

Rentenanspruch verfügungsweise abzulehnen und das zwischenstaatliche Verfahren einzuleiten (vgl. Ziff. 2.2).

- 5006 Erhält die Ausgleichskasse die Rückmeldung von der SAK, dass sie für die Ausrichtung einer Rente mit unterjährigen ausländischen Versicherungszeiten zuständig ist, so ist das vollständige Rentendossier dem BSV zu unterbreiten.

6. Auswirkungen eines Wohnortwechsels Schweiz/Ausland auf den Rentenanspruch

- 6001 Mit der Aus- oder Einreise aus der Schweiz kann bei Renten der AHV/IV, auf welche der Anspruch ab dem 1. Juni 2002 entstanden ist, ein Wechsel in der Zuständigkeit des Trägers für die Ausrichtung der Kinderrenten oder der Waisenrenten nach Rz 3016 eintreten (vgl. Ziff. 3.2; nicht betroffen davon sind Renten, auf die der Anspruch vor dem 1. Juni 2002 entstanden ist).
- 6002 Reist die hauptrentenberechtigte Person oder die Waise aus der Schweiz aus, findet ein Kassenwechsel statt. Dabei gelten vollumfänglich die Rz 2024 ff. RWL.
- 6003 Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörige werden die Renten der AHV und der IV auch im Ausland gewährt (vorbehalten bleibt der Export von Viertelsrenten der IV, vgl. Ziff. 7.5). Einschränkungen gelten auch nach Inkrafttreten des Personenverkehrsabkommens für belgische, dänische, slowakische und ungarische Staatsangehörige (Belgier: kein IV-Rentenexport ausserhalb der EU; Dänen: kein Rentenexport ausserhalb der EU und EFTA-Staaten; Slowaken: Rentenexport nur in Vertragsstaaten der Schweiz; Ungarn: kein Rentenexport ausserhalb der EU-Staaten).
- 5/05
- 6004 Die SAK nimmt die Auszahlung der Kinder- oder Waisenrenten auf, sobald feststeht, dass diese weiterhin durch die schweizerische AHV/IV auszurichten sind. Die Zuständigkeit für die Ausrichtung der Kinderrenten richtet sich nach Ziff. 3.2, jene für die Ausrichtung der Waisenrenten nach Ziff. 3.3.

- 6005 Hat die Schweiz weiterhin Kinder- oder Waisenrenten auszurichten, so müssen diese unter Umständen neu festgesetzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn eine Kinder- oder Waisenrente in der Schweiz mit totalisierten Beitragszeiten neu nur noch aufgrund der schweizerischen Beitragszeiten gewährt werden kann (beispielsweise bei Ausreise ausserhalb des EU-Raumes).
- 6006 Ein Kassenwechsel kann auch stattfinden, wenn eine hauptrentenberechtigte Person oder eine Waise in die Schweiz einreist (Rz 2025 RWL).
- 6007 Gewährte bereits die SAK eine Kinder- oder Waisenrente zur AHV- oder IV-Rente, so übernimmt die innerstaatliche Ausgleichskasse auch diese Rente unverändert.
- 6008 Richtete hingegen die SAK noch keine Kinder- oder Waisenrenten aus, so ist der Anspruch auf Kinder- oder Waisenrenten nach Ziff. 3.2 zu prüfen. Besteht ein Anspruch, ist aber unklar, ob ausländische Beitragszeiten anzurechnen sind, sind die Kinder- oder Waisenrenten vorerst ausschliesslich aufgrund der schweizerischen Beitragszeiten zu gewähren (zum Vorgehen siehe Rz 3012 und 3013).
- 6009 aufgehoben
4/06
- 6010 aufgehoben
11/03

7. Mutationen bei altrechtlichen Renten

7.1 Ablösung einer IV-Rente durch eine Altersrente oder eine Hinterlassenenrente

- 7001 Wird eine IV-Rente, welche unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten festgesetzt worden ist (SF-Code 44, 45, 48, 49, 50, 51 oder 53), ab dem 1. Juni 2002 durch eine AHV-Rente abgelöst, wird die AHV-Rente aufgrund der allgemeinen Bestimmungen ohne ausländische Beitragszeiten berechnet.

- 7002 In einer Vergleichsrechnung wird eine integrale Neuberechnung der IV-Rente ohne ausländische Versicherungszeiten durchgeführt. Vorbehalten bleibt die Regelung bei überführten Renten (Rz 2049 KS 3).
- 7003 Die höhere Rente wird ausgerichtet.

7.2 Eintritt Splittingfall

- 7004 Ist eine altrechtliche IV-Rente, welche unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten festgesetzt worden ist (SF-Code 44, 45, 48, 49, 50, 51 oder 53), wegen der Durchführung der Einkommensteilung (infolge Scheidung, Tod des Ehegatten oder Eintritt des zweiten Versicherungsfalles bei verheirateten Personen) neu zu berechnen, so werden die ausländischen Versicherungszeiten auch bei der integralen Neuberechnung der Rente mitberücksichtigt.

7.3 Wiederaufleben der Invalidität

- 7005
7/03 Wird oder wurde eine altrechtliche IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, erreicht dieser jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so wird die IV-Rente auf den Zeitpunkt des Wiederauflebens nach neuem Recht berechnet. Vorbehalten bleibt Kapitel 3.5.2.
- 7006 In einer Vergleichsrechnung (Art. 32^{bis} IVV) wird auf die Berechnungsgrundlage der eingestellten IV-Rente nach altem Recht abgestellt (zu beachten gilt auch Rz 5001 KS 3 und das Kreisschreiben zur Einführung der linearen Rentenskala bei laufenden Renten, gültig ab 1. Juni 2002). Allfällige ausländische Versicherungszeiten bleiben mitberücksichtigt.
- 7007 Wird der neuen Rente die altrechtliche Berechnungsgrundlage mit ausländischen Versicherungszeiten zu Grunde ge-

legt, so ist das zwischenstaatliche Verfahren nicht einzuleiten.

7.4 Änderung des Invaliditätsgrades

7008
5/05 Ändert die Rentenhöhe infolge einer Heraufsetzung oder einer Herabsetzung des Invaliditätsgrades (ganze, Dreiviertels-, halbe oder Viertelsrente) nach dem 1. Juni 2002, so bleiben die Berechnungsgrundlagen unverändert (Rz 5627 RWL). Dies gilt auch für altrechtliche Renten, welche unter Anrechnung ausländischer Beitragszeiten festgesetzt worden sind.

7.5 Export von Viertelsrenten der IV

7009
5/05 Viertelsrenten der IV von Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörigen sind grundsätzlich sowohl in der Schweiz als auch in den EU-Staaten auszurichten.

7010 Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörige mit einem Anspruch auf eine altrechtliche Viertelsrente der IV, die ihren Wohnsitz von der Schweiz in ein EU-Land verlegen, können diese Rente auch im Ausland weiterbeziehen. Die Berechnungsgrundlagen bleiben unverändert. Dies gilt selbst dann, wenn die Rente unter Anrechnung ausländischer Beitragszeiten festgesetzt worden ist.

7011 Wird der Wohnsitz von der Schweiz oder später von einem EU-Staat in ein Land ausserhalb der EU verlegt, so erlischt hingegen der Rentenanspruch (Ausnahme: Schweizer/innen, welche ihren Wohnsitz in einen EFTA-Staat verlegen).

7012
5/05 Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörige, denen aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes vor Anwendung des Personenverkehrsabkommens kein Anspruch auf eine Viertelsrente der IV zustand, können neu eine solche Leistung beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben (Schweizer/innen auch mit Wohnsitz in EFTA-Land). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Anspruch früher bereits einmal abgelehnt worden ist.

Auf Antrag können auch Zusatz- und Kinderrenten, die bisher aufgrund des ausländischen Wohnsitzes der Familienangehörigen nicht gewährt werden konnten, in EU-Staaten ausgerichtet werden.

- 7013 Kommt der Anspruchsbeginn vor den 1. Juni 2002 bzw. bei Staatsangehörigen von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern vor den 1. April 2006 zu liegen, so gilt für die Rentenberechnung altes Recht. Im Verhältnis zu den A-Abkommen (vgl. Rz 1011) sind ausländische Beitragszeiten mitzuberücksichtigen.

7.6 Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten

- 7014 Ausserordentliche Renten von Schweizer/innen oder EU-
5/05 Staatsangehörigen können grundsätzlich auch in einen EU-Staat ausgerichtet werden. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass die leistungsberechtigte Person den bilateralen Abkommen mit der EU unterstellt ist (vgl. Rz 1001 ff.) und sofern die Voraussetzung nach Artikel 39 Absatz 1 IVG bzw. 42 Absatz 1 AHVG erfüllt sind.
- 7015 Gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung 1408/71 gelten
7/03 die bilateralen Abkommen für Rentenansprüche von Personen mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Staates, die in der Schweiz oder einem EU-Staat eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben und der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt sind oder waren.
- 7016 Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörige mit einem An-
7/03 spruch auf eine altrechtliche ausserordentliche AHV- oder IV-Rente, die ihren Wohnsitz von der Schweiz in ein EU-Land verlegen, können diese Rente auch im Ausland weiterbeziehen.

- 7017
7/03 Wird der Wohnsitz von der Schweiz oder später von einem EU-Staat in ein Land ausserhalb der EU verlegt, so erlischt dagegen der Rentenanspruch (Ausnahme: Schweizer/innen, welche ihren Wohnsitz in einen EFTA-Staat verlegen).
- 7018
5/05 Schweizer/innen oder EU-Staatsangehörige, denen aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes bisher kein Anspruch auf eine ausserordentliche AHV- oder IV-Rente zustand, können neu eine solche Leistung beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben (Schweizer/innen auch mit Wohnsitz in EFTA-Land). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Anspruch vor Anwendung des Personenverkehrsabkommens mangels Wohnsitz in der Schweiz bereits einmal aufgehoben oder abgelehnt worden ist.

7.7 Export von Leistungen der AHV/IV von Staatsangehörigen ehemaliger Nichtvertragsstaaten

- 7019 Staatsangehörige von Estland, Lettland, Litauen, Malta oder Polen, welchen aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes vor der Ausdehnung des Personenverkehrsabkommens auf die zehn neuen Mitgliedstaaten kein Anspruch auf Leistungen der AHV oder IV zustand, können neu Leistungen der AHV oder IV beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Anspruch früher einmal abgelehnt worden ist, sofern die Beiträge nicht bereits rückvergütet worden sind.

8. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen

8.1 Abklärungen für die Ergänzungsleistungen

- 8001
7/03 Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen setzt grundsätzlich voraus, dass ein Anspruch auf Leistungen der AHV oder der IV im Sinne der Artikel 2a–2c ELG besteht. Ebenso muss die Person im Sinne von Ziffer 1.1 dem Personen-

verkehrsabkommen mit der EU unterstellt sein. Personen, die eine AHV- oder eine IV-Leistung aus einem EU-Land beziehen, in der Schweiz aber mangels Erreichen des Rentenalters oder mangels Invalidität (noch) keine Leistungen beziehen, haben keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

- 8001.1 Die EL-Durchführungsstellen können Abklärungen über Einkünfte und unbewegliches Vermögen von schweizerischen oder EU-Staatsangehörigen im Ausland mit dem Formular

E 601 Ersuchen um Auskünfte über die Höhe der Einkünfte in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat

einholen. Auf dem Formular ist klar anzugeben, in welchem Land die Auskünfte einzuholen sind. Allenfalls ist der zuständige regionale Versicherungsträger anzugeben.

- 8002 Das EDV-mässig oder maschinell ausgefüllte Formular, welches auf der AHV-Intranet-Site und auf der BSV-Vollzugs-Website (<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>) zur Verfügung steht, ist ausgefüllt der SAK zuzustellen, welche es den beteiligten Trägern zustellt. Das Formular wird von der SAK als zuständiger Träger unterzeichnet.

- 8002.1 Der SAK ist bekannt zu geben, aus welchem EU-Land Auskünfte gewünscht werden. Bei Auskunftsbefehlen gegenüber Deutschland, Frankreich oder Italien ist ausserdem nach Möglichkeit der zuständige regionale Versicherungsträger anzugeben.

- 8002.2 Solange nicht feststeht, dass die leistungsansprechende Person ausländische Einkünfte erzielt, sind die Ergänzungsleistungen im Sinne von Artikel 2 ELG ausschliesslich aufgrund der bekannten Einnahmen festzusetzen.

- 8002.3 Geht aus der Rückmeldung des ausländischen Versicherungsträgers hervor, dass im Ausland Einkünfte erzielt werden oder dass eine Versicherungsleistung rückwirkend ge-

währt wird, sind die zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen zurückzufordern.

8.2 Anspruch auf Hilflosenentschädigungen der AHV

- 8003
5/05
- Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV haben in der Schweiz wohnhafte Personen, welche eine Altersrente oder Ergänzungsleistung beziehen und die
- entweder während mindestens einem Jahr ununterbrochen in schwerem oder mittlerem Grade hilflos waren und weiterhin mindestens in mittlerem Grade hilflos sind, oder
 - bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben.
- 8004
5/05
- Staatsangehörige eines EU-Staates und Schweizer Bürger, die keinen Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder Ergänzungsleistungen haben, haben zudem Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der AHV, wenn sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und eine Leistung eines EU-Staates beziehen, die der Altersrente der AHV entspricht.

B. Abkommen mit der EFTA

- 9001 Der EFTA gehören Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz an.
- 9002 Mit dem Freizügigkeitsabkommen zwischen den EFTA-Staaten gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie mit dem bilateralen Abkommen Schweiz-EU. Die Verordnungen (EWV) 1408/71 und 574/72 gelangen vollumfänglich zur Anwendung, sofern das EFTA-Abkommen nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht. Buchstabe A dieses Kreisschreibens gilt deshalb grundsätzlich auch im Verhältnis zu den EFTA-Staaten.
- 9003
5/05 In Abweichung zum EU-Recht werden Kinderrenten sowohl im Verhältnis zu Liechtenstein als auch im Verhältnis zu Norwegen ausschliesslich aufgrund der innerstaatlichen Berechnungsvorschriften (ohne Anrechnung von liechtensteinischen oder norwegischen Versicherungszeiten) festgesetzt.
- 9003.1
5/05 Rz 1011 und 3021.1 gelten entsprechend für Personen mit norwegischen Versicherungszeiten
- 9004 Bei Mutationsfällen mit norwegischen Versicherungszeiten (SF-Code 52) gilt Ziff. 7 vollumfänglich.
- 9005
5/05 Die selben Formulare wie mit den EU-Staaten sind auch gegenüber den EFTA-Staaten anzuwenden. Die Formulare enthalten auf der ersten Seite einen besonderen Aufdruck. Sie stehen ebenfalls auf der AHV-Intranet-Site und auf der BSV-Vollzugs-Website (<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>) zur Verfügung. Sie sind EDV-mässig oder maschinell auszufüllen.
- 9006 Hat eine Person sowohl in einem EU-Land wie auch in einem EFTA-Staat Versicherungszeiten zurückgelegt, so müssen nicht zwei Formulargarnituren verwendet werden. Zu benutzen sind ausschliesslich die EU-Formulare.

Formular E 202 „Bearbeitung eines Antrags auf Altersrente“

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
Formularkopf	Aufzuführen sind die beteiligten Länder. Als Kenn-Nummer ist die Sozialversicherungsnummer der versicherten Person im jeweiligen beteiligten Staat anzugeben, sofern diese bekannt ist. Unter dem beteiligten Träger ist die Sozialversicherungsanstalt anzugeben (sofern bekannt), der die Person im Ausland unterstellt war.	AK
1	Leer lassen	
2	<i>Zwingend:</i> Name (2.1), ev. Geburtsname (2.2) oder frühere Namen (2.4), Vornamen (2.3), Geschlecht (2.5) und Personenstand (2.8). Die Namen und Vornamen des Vaters (2.6) und der Mutter (2.7), die Angaben betreffend Steuernummer (2.9) und Sofi-Nummer (2.10) können ausgefüllt werden, sofern Angaben vorliegen, sonst leer lassen.	AK
3	<i>Zwingend:</i> Staatsangehörigkeit Die D.N.I. kann ausgefüllt werden, sofern eine Kopie des spanischen Personalausweises vorliegt, sonst leer lassen.	AK
4	<i>Zwingend:</i> Geburtsdatum (4.1) Geburtsort (4.2), Provinz oder Departement (4.3) sowie das Geburtsland (4.4) können ausgefüllt werden, sofern Angaben vorliegen, sonst leer lassen.	AK
5 5/05	<i>Zwingend:</i> Anschrift der versicherten Person (5.1) <i>Zwingend:</i> die genauen Bankkoordinaten	AK
6	<i>Zwingend:</i> AHV-Nummer (6.1) Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers (6.2) leer lassen.	AK

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
7 5/05	Zutreffendes ankreuzen <i>Zwingend:</i> das genaue Datum der Einstellung der Erwerbstätigkeit ist zu erwähnen.	AK
8	Der Betrag der monatlichen Rente ist in Rubrik 8.16 einzutragen	AK
9	<i>Zwingend:</i> Die Rubriken 9.1 bis 9.3 sind mit „nein“ zu beantworten. Die Rubrik 9.4 muss von der Ausgleichskasse ausgefüllt werden. Es ist in der Regel mit „nein“ zu antworten. Hat die versicherte Person freiwillige Beiträge geleistet (Vorlage eines IK der AK 27), ist mit „ja“ zu antworten	AK
10	Zutreffendes ankreuzen	AK
11	<i>Zwingend:</i> Name, falls zutreffend der Geburtsname sowie frühere Namen, die Vornamen, die Anschrift sowie der Tag der Eheschliessung Die Rubriken 11.6 bis 11.8 können ausgefüllt werden, sofern Angaben vorliegen, sonst leer lassen. Die Rubriken 11.9 bis 11.15 können ausgefüllt werden, falls der Ehegatte bereits eine Rente bezieht. Andernfalls sind die Rubriken leer zu lassen. Die Rubrik 11.16 kann leer gelassen werden	AK
12	<i>Zwingend:</i> Werden unter 12.1 Kinder aufgeführt, muss die Rubrik 12.3 ausgefüllt werden. Dabei ist unter „gewährt Leistungen für das/die unter Nr. 12.1 in der/n Zeile/n Nr/n. aufgeführte/n Kind/er bis einschliesslich“ nicht anzugeben, wie lange eine Rente gewährt wird. Vielmehr sind in solchen Fällen in der Rubrik 12.5 „Bemerkungen“ die Voraussetzungen für die Gewährung von Kinderrenten einzusetzen (= bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes, höchstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder in Ausbildung).	AK
13	<i>Zwingend:</i> Das Einreichungsdatum des Antrags muss in jedem Fall eingetragen werden	AK

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
14	Diese Rubrik ist in jedem Fall auszufüllen. Hat die versicherte Person das schweiz. Rentenalter noch nicht erreicht und beantragt sie den Aufschub für die Feststellung des schweiz. Rentenanspruchs, so ist das Feld „hat einen“ anzukreuzen und unter „Falls ja, im folgenden Land“ die Schweiz anzugeben.	AK
15	Leer lassen	
16	Diese Rubrik ist vorläufig leer zu lassen. Zur Zeit steht noch nicht fest, in welchem Umfang die AHV/IV einen Anspruch auf ausländische (Nach)zahlungen erheben kann.	
17	Anzukreuzen sind die beiliegenden Vordrucke E 205 sowie E 207. Die zu verlangenden Formulare sind in der Regel E 205, E 210 sowie der Bescheid.	AK

Formular E 204 „Bearbeitung eines Antrags auf Invaliditätsrente“

Bearbeitung durch die IV-Stelle nach Eingang der Anmeldung

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
Formularkopf	Aufzuführen sind die beteiligten Länder. Als Kenn-Nummer ist die Sozialversicherungsnummer der versicherten Person im jeweiligen beteiligten Staat anzugeben, sofern diese bekannt ist. Unter dem beteiligten Träger ist die Sozialversicherungsanstalt anzugeben (sofern bekannt), der die Person im Ausland unterstellt war.	IVST
1	Leer lassen	
2	<i>Zwingend:</i> Name (2.1), ev. Geburtsname (2.2) oder frühere Namen (2.4), Vornamen (2.3), Geschlecht (2.5) und Personenstand (2.8). Die Namen und Vornamen des Vaters (2.6) und der Mutter (2.7), die Angaben betreffend Steuernummer (2.9) und Sofi-Nummer (2.10) können ausgefüllt werden, sofern Angaben vorliegen, sonst leer lassen.	IVST
3	<i>Zwingend:</i> Staatsangehörigkeit Die D.N.I. kann ausgefüllt werden, sofern eine Kopie des spanischen Personalausweises vorliegt, sonst leer lassen.	IVST
4	<i>Zwingend:</i> Geburtsdatum (4.1) Geburtsort (4.2), Provinz oder Departement (4.3) sowie das Geburtsland (4.4) können ausgefüllt werden, sofern Angaben vorliegen, sonst leer lassen.	IVST
5	<i>Zwingend:</i> Anschrift der versicherten Person (5.1) Die Bankverbindung (5.2) kann ausgefüllt werden, sofern Angaben vorliegen, sonst leer lassen.	IVST

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
6	<i>Zwingend:</i> AHV-Nummer (6.1) Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers (6.2) leer lassen.	IVST
7	Die Rubriken 7.1 und 7.2 sind <i>zwingend</i> , können aber erst nach Beschlussfassung ausgefüllt werden. Die Rubriken 7.3 bis 7.11 können ausgefüllt werden, sofern Angaben vorliegen, sonst vorläufig leer lassen.	IVST
8	Rubrik 8 kann erst bei Beschlussfassung ausgefüllt werden	IVST
9	<i>Zwingend:</i> bei Invaliditätsrente (9.5) ist Spalte „hat folgende Leistungen beantragt“ anzukreuzen. Die anderen Leistungen können angekreuzt werden, sofern Angaben vorliegen, sonst leer lassen. Die Rubrik 9.16 ist erst nach Verfügungserlass auszufüllen. Die Rubrik 9.17 ist erst nach Beschlussfassung auszufüllen. Die Rubrik 9.18 kann leer gelassen werden. Die Rubrik 9.19 kann in der Regel zweimal mit „nein“ beantwortet werden. Falls die versicherte Person auch einen Antrag auf Hilflosenentschädigung eingereicht hat, ist die erste Frage mit „steht noch nicht fest“ und die zweite Frage mit „nein“ zu beantworten.	IVST (AK)
10	<i>Zwingend:</i> Die Rubriken 10.1 bis 10.3 sind mit „nein“ zu beantworten. Die Rubrik 10.4 kann von der IV-Stelle leer gelassen werden	IVST (AK)

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
11	<p><i>Zwingend:</i> Name, falls zutreffend der Geburtsname sowie frühere Namen, die Vornamen, die Anschrift sowie der Tag der Eheschliessung Die Rubriken 11.6 bis 11.8 können ausgefüllt werden, sofern Angaben vorliegen, sonst leer lassen.</p> <p>Die Rubriken 11.9 bis 11.16 können von der IV-Stelle leer gelassen werden.</p>	IVST (AK)
12	<p><i>Zwingend:</i> Die Rubrik 12.1 muss ausgefüllt werden. Dabei sind alle Kinder (auch volljährige) einzutragen.</p> <p>Unter der Rubrik 12.2 ist mit „der bearbeitende Träger“ und unter der Rubrik 12.3 mit „hat hinsichtlich des Leistungsanspruchs noch keine Entscheidung getroffen“ zu antworten.</p>	IVST
13	Leer lassen	
14	<p><i>Zwingend:</i> Tag der Einreichung des Antrags. Dazu gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wird die ausländische Leistung gleichzeitig mit der schweizerischen Rente beantragt, ist das für diese massgebende Antragsdatum einzutragen. – Wird die ausländische Leistung vor der schweizerischen Rente beantragt, ist das Datum der erstmaligen Einreichung bei der IV-Stelle bzw. Ausgleichskasse aufzuführen. – Gelangt im Zeitpunkt, in welchem eine ausländische Leistung geltend gemacht wird, bereits eine schweizerische Rente zur Auszahlung, so ist das damalige Antragsdatum für die schweizerische Rente anzugeben. <p>Die gleichen Kriterien gelten im übrigen auch für Rubrik 13 des Formulars E 202.</p> <p>Der Tag des Rentenbeginns kann erst nach Beschlussfassung eingetragen werden.</p> <p>Die Rubrik 14.1 kann ausgefüllt werden, sofern Angaben vorliegen, sonst leer lassen.</p>	IVST (AK)
15	<i>Zwingend:</i> Leer lassen	

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
16	<i>Zwingend:</i> Leer lassen	
17	<i>Zwingend:</i> Leer lassen	(AK)
18	<i>Zwingend:</i> wird von SAK ausgefüllt	(SAK)

**Bearbeitung durch die zuständige Ausgleichskasse
nach Erhalt der Anmeldung von der IV-Stelle**

Rubrik	Bemerkung	Zuständigkeit
10	<i>Zwingend:</i> Die Rubrik 10.4 muss von der Ausgleichskasse ausgefüllt werden. Es ist in der Regel mit „nein“ zu antworten. Hat die versicherte Person freiwillige Beiträge geleistet (Vorlage eines IK der AK 27), ist mit „ja“ zu antworten.	AK
11	Die Rubriken 11.9 bis 11.15 können von der Ausgleichskasse ausgefüllt werden, falls der Ehegatte bereits eine Rente bezieht. Andernfalls sind die Rubriken leer zu lassen. Die Rubrik 11.16 kann leer gelassen werden.	AK
17	Anzukreuzen sind die beiliegenden Vordrucke E 205 sowie E 207. Die zu verlangenden Formulare sind in der Regel E 205, E 210 sowie der Bescheid.	AK

Bearbeitung des Formulars nach dem Beschluss der IV-Stelle

Bei positivem Beschluss der IV-Stelle

Rubrik	Bemerkungen	Zuständigkeit
7	<i>Zwingend:</i> Die Rubriken 7.1 sowie 7.2 müssen ausgefüllt werden. Das Gleiche gilt auch für die Rubriken 7.3 bis 7.11, sofern dies nicht bereits bei Antragsstellung erfolgt ist (siehe oben unter Ziff. 2.2.1).	IVST
8	<i>Zwingend:</i> Die Rubrik 8 muss ausgefüllt werden.	IVST
9	<i>Zwingend:</i> Die Spalte „Bezieht folgende Leistungen“ ist anzukreuzen. Die bereits nach der Anmeldung aufgeführten Leistungsbegehren (vgl. oben Ziff. 2.2.1) sind soweit möglich zu ergänzen (Rubrik 9.2 bis 9.14). Insbesondere ist aufzuführen, welche Leistungen seit der Anmeldung zugesprochen worden sind. Falls Verrechnungsbegehren vorliegen, muss die Rubrik 9.17 ausgefüllt werden.	IVST

Bei negativem Beschluss der IV-Stelle

Rubrik	Bemerkungen	Zuständigkeit
7	Die Rubriken 7.1 und 7.2 sind leer zu lassen. Die Rubriken 7.3 bis 7.9. sind auszufüllen, sofern dies nicht bereits bei Antragsstellung erfolgt ist.	IVST
8	<i>Zwingend</i> auszufüllen.	IVST
9	Die bereits nach der Anmeldung aufgeführten Leistungsbegehren (vgl. oben Ziff. 2.2.1) sind soweit möglich zu ergänzen (Rubrik 9.2 bis 9.14). Insbesondere ist aufzuführen, welche Leistungen seit der Anmeldung zugesprochen worden sind.	IVST

Ergänzung durch die Ausgleichskasse

Rubrik	Bemerkungen	Zuständigkeit
9	<p><i>Zwingend:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Rubrik 9.15: Name und Anschrift der zuständigen Ausgleichskasse. – Rubrik 9.16: Ergänzende Angaben <i>Betr. Leistungen:</i> Aufzuführen ist „9.5“. <i>Bezugszeichen:</i> Anzugeben ist die AHV-Nummer. <i>Zeitraum oder Tag des Beginns:</i> Datum des erstmaligen Rentenanspruchs. <i>Betrag:</i> Anzukreuzen ist „monatlich und der Betrag mit dem Vermerk „CHF“ anzugeben. – Rubrik 9.17: Falls Ein Verrechnungsbegehren vorliegt, über welches die IV-Stelle nicht informiert war, muss diese Rubrik von der Ausgleichskasse ergänzt werden. 	AK
12	<p><i>Zwingend:</i> Werden unter 12.1 Kinder aufgeführt, muss die Rubrik 12.3 ausgefüllt werden. Dabei ist unter</p> <p>„gewährt Leistungen für das/die unter Nr. 12.1 in der/n Zeile/n Nr/n. aufgeführte/n Kind/er bis einschliesslich“</p> <p>nicht anzugeben, wie lange eine Rente gewährt wird. Vielmehr sind in solchen Fällen in der Rubrik 12.5 „Bemerkungen“ die Voraussetzungen für die Gewährung von Kinderrenten einzusetzen (= bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes, höchstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder in Ausbildung).</p>	AK
14	<p>Unter „Tag des Rentenbeginns im Lande des bearbeitenden Trägers“ ist das gleiche Datum wie unter 9.16 anzugeben.</p>	AK
16	<p>Diese Rubrik ist vorläufig leer zu lassen. Zur Zeit steht noch nicht fest, in welchem Umfang die AHV/IV einen Anspruch auf ausländische (Nach)zahlungen erheben kann.</p>	

Formular E 213 „Ausführlicher Ärztlicher Bericht“

- 1 Die IV-Stellen haben vor der Zustellung des Formulars an den Arzt die Rubriken 1.2 und 1.3 bereits auszufüllen. Die Rubriken 1.1 und 1.4 sind leer zu lassen. Rubrik 1.4 wird durch die SAK ausgefüllt.
- 2 Zusammen mit dem Formular E 213 ist dem Arzt die Tarifregelung für das Ausfüllen des Formulars zuzustellen.
- 3 Erhält die IV-Stelle das Formular vom Arzt ausgefüllt zurück, leitet sie es unverzüglich an die SAK weiter. Es ist nicht auszuschliessen, dass das E 213 vor dem E 204, welches die IV-Stelle an die zuständige Ausgleichskasse weitergeleitet hat, bei der SAK eintrifft. In einer Begleitnotiz ist daher die SAK zu informieren, welches die zuständige Ausgleichskasse ist.
- 4 Ging der Auftrag für das Einholen des Formulars E 213 von einem ausländischen Versicherungsträger aus (Auftrag über die SAK), so hat die IV-Stelle die Arztrechnung zusammen mit dem E 213 an die SAK weiterzuleiten. Diese wird die Vergütung an den Arzt veranlassen. Allfällige Rückfragen im Zusammenhang mit der Arztrechnung (beispielsweise bei unkorrekter Rechnungsstellung) wird die SAK über die IV-Stelle einleiten.
- 5 Ein ärztlicher Bericht oder sonstige Schriftstücke einer ausländischen Stelle dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in einer Amtssprache des ausländischen Staates abgefasst sind.

Arten von Versicherungszeiten für das Formular E 205

Im Vergleich zu den Schlüsselzahlen (Sz) gemäss Rz 2314 und 2361 WL VA/IK und ACOR

IK	ACOR		E 205	
Sz	Sz	Versicherungsart	Sz	Versicherungsart
0	0	Freiwillige AHV	2	Beiträge aus freiwilliger Versicherung
1	1	Arbeitnehmende oder Arbeitslose	1	Beiträge aus Arbeitnehmers-tätigkeit
2	1	Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber	1	Beiträge aus Arbeitnehmers-tätigkeit
3	3	Selbständigerwerbende	3	Beiträge aus selbständiger Tätigkeit
4	4	Nichterwerbstätige	4	Beiträge Nichterwerbstätiger
5		<i>Beitragsmarken</i>		
1	1	Arbeitnehmende	1	Beiträge als Arbeitneh-mende
4	4	Studierende	4	Beiträge Nichterwerbstätiger
6		*		
7		<i>Nicht rentenbildende Einkommen</i>		
1	1	Arbeitnehmer oder Arbeitslose	1	Beiträge aus Arbeitnehmers-tätigkeit
2	2	Arbeitnehmer oder Arbeitslose	1	Beiträge aus Arbeitnehmers-tätigkeit
3	3	Selbständigerwerbende	3	Beiträge aus selbständiger Tätigkeit
4	4	Nichterwerbstätige	4	Beiträge Nichterwerbstätiger
8	8	Splitting nach Schei-dung	10	Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht

IK	ACOR		E 205	
Sz	Sz	Versicherungsart	Sz	Versicherungsart
9	3	Selbständig erwerbende Landwirte	3	Beiträge aus selbständiger Tätigkeit
0	**	<i>Gleichgestellte Zeiten</i>		
		Beitragslose Ehezeiten	10	Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht
		Beitragslose Verwitwungszeiten	10	Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht
		Erziehungsgutschriften	10	Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht
		Betreuungsgutschriften	10	Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht

* Einkommen von Personen, deren Versicherungsnummer nicht ermittelt werden kann: gilt nur für Sammelkonten bei den Ausgleichskassen und darf nicht auf dem IK eingetragen werden. Solche Buchungen sind durch die Ausgleichskasse korrigieren zu lassen.

** Gleichgestellte Zeiten gelten im Zusammenhang mit dem Wohnsitz und müssen nachgewiesen werden.